

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00310 vom 1. Januar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00310

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00310 du 1 janvier 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00310 del 1 gennaio 2002

Regeste

Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeutin | Anwendbares Recht; Erteilung einer Übergangs- bzw. einer ordentlichen Bewilligung Die Beschwerde ist zulässig, die Legitimation gegeben (E. 1a). Die Frist ist trotz Nichtannahme der ersten Zustellung eingehalten (E. 1b). Anwendbar ist das seit 1. Januar 2002 geltende Recht (E. 2a). Eine übergangsrechtliche Bewilligung kommt mangels ununterbrochener selbständiger Berufstätigkeit seit 1994 nicht in Betracht (E. 2b). Da die Beschwerdeführerin nicht Psychologie studiert hat, kann ihr auch keine ordentliche Bewilligung erteilt werden (E. 2c). Auch unter dem alten Recht hätte sie Anspruch weder auf eine übergangsrechtliche noch auf eine ordentliche Bewilligung gehabt (E. 3).

Erwägungen

E. 3

Wie angefügt werden kann, wäre die Beschwerde auch unter der alten, vor dem 1. Januar 2002 geltenden Rechtslage abzuweisen: a) Eine übergangsrechtliche Zulassung gemäss Ziff. 5 des Merkblattes scheitert aus dem in E. 2b dargelegten Grund. Zwar wird in dieser Bestimmung nur verlangt, dass Gesuchstellende "vor dem 31. Dezember 1994 selbständig im Kanton psychotherapeutisch tätig geworden sind". Die Gesundheitsdirektion hat sie jedoch zu Recht im Sinn der heutigen Übergangsbestimmung im GesundheitsG ausgelegt: Einer besonderen Rücksichtnahme bedarf nur die jahrelange kontinuierliche, nicht die bloss sporadische selbständige Berufstätigkeit, da nur erstere zum Aufbau einer eigenen Praxis mit fachlichem Ruf und gefestigtem Klientenbestand führt. b) Die Beschwerdeführerin anerkennt offenbar, dass sie über keine genügende Erstausbildung im Sinn des Merkblattes (Ziff. 1 lit.a) und der Anforderungen der Fachkommission für Psychotherapie, die in der angefochtenen Verfügung aufgelistet werden, verfügt. Weder aus den Akten des erstinstanzlichen Verfahrens noch aus den Beschwerdebeilagen ergibt sich, dass sie sich die von Bewilligungsinteressenten ohne Psychologiestudium verlangten Grundlagenkenntnisse angeeignet hätte. Die genannten Belege könnten höchstens die erforderliche Spezialausbildung (Ziff. 1 lit. b Merkblatt) nachweisen. Ob die Beschwerdeführerin über eine solche verfügt, kann aber offen bleiben. Sie reicht diesbezüglich zwar eine pauschale Bescheinigung des FPI ins Recht, deren Fehlen von der Beschwerdegegnerin bemängelt wurde, doch ist aufgrund der im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten weiteren Belege nicht abschliessend zu beurteilen, ob die von ihr absolvierten einzelnen Ausbildungsgänge anrechenbar sind, da aus den Akten nicht hervorgeht, ob die leitenden Personen über die nach Ziff. 2 Merkblatt notwendigen Qualifikationen verfügten.

E. 4

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.